

# Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude

## Inhalt

1. Förderziel und Zuwendungszweck.....	2
2. Gegenstand der Förderung.....	2
3. Zuwendungsempfänger*in.....	2
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
5. Antragsverfahren.....	3
6. Art und Umfang der Förderung.....	4
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	5
8. Geförderte Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden.....	6
8.1 Gebäudehülle.....	6
8.1.1 – 8.1.7 Zuschüsse für Dämmung der Gebäudehülle.....	7
8.1.1 Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke.....	8
8.1.2 Dämmung Außenwand /Dachgauben.....	8
8.1.3 Dämmung Kellerdecke.....	8
8.1.4 Innendämmung.....	8
8.1.5 Kerndämmung.....	9
8.1.6 Dämmung Dach im Denkmal.....	9
8.1.7 Dämmung Außenwand / Dachgauben im Denkmal.....	9
8.1.8 – 8.1.13 Zuschüsse für Fenster und Türen.....	10
8.1.8 Austausch Fenster, Balkon- und Terrassentüren.....	11
8.1.9 Dachflächenfenster.....	11
8.1.10 Austausch Hauseingangstüren und Außentüren beheizter Räume.....	11
8.1.11 Austausch Fenster, Balkon- und Terrassentüren im Denkmal.....	11
8.1.12 Ertüchtigung von Fenster und Außentüren beheizter Räume.....	12
8.1.13 Ertüchtigung von Fenster und Außentüren beheizter Räume im Denkmal.....	12
8.1.14 Bonus ganzheitliche Maßnahmen.....	12
8.1.15 Bonus Sanierung auf Effizienzhaus - Standard.....	13
8.2. Gebäudetechnik.....	14
8.2.1 Heizlastberechnung.....	14
8.2.2 Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung.....	15
8.2.3 Neuanschluss an ein Wärmenetz.....	15
8.2.4 Einbau einer thermischen Solaranlage mit Heizungsunterstützung.....	16
8.2.5 Nachrüstung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.....	16
8.2.6 Bonus Abschied Gas-Etagenheizung.....	16
8.2.7 Bonus Austausch Wärmeerzeuger für vermieteten Wohnraum zur BEG-Förderung.....	17
9. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie.....	17
Anlagen.....	17

## 1. Förderziel und Zweckungszweck

Die Stadt Aachen fördert nach dieser Richtlinie die Modernisierung von Bestandsgebäuden und die Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien in Wohngebäuden auf dem Stadtgebiet zur Reduktion des Energieverbrauchs. Die Förderrichtlinie unterstützt private Antragstellende mit Liegenschaften in der Stadt Aachen. Ziel ist es, Investitionsanreize zu schaffen, um Gebäude zu sanieren und den Verbrauch fossiler Energieträger zu vermindern. Somit sollen die Emissionen (z.B. CO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, Feinstaub) in der Stadt Aachen in den kommenden Jahren weiter gesenkt werden.

Diese Förderung ist eine Maßnahme des Integrierten Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2020.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Aachen fördert die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Gebäuden zu Wohnzwecken sowie in gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten innerhalb des Stadtgebietes. Als gemischt genutzte Gebäude gelten Gebäude, die überwiegend zu wohnwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Der Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen legt im Rahmen dieser Förderrichtlinie technische Vorgaben für die Umsetzung der geförderten Maßnahmen fest.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Gefördert werden nur Bestandsgebäude im Stadtgebiet Aachen.
- Gebäude müssen mindestens zu 50 % zu Wohnzwecken genutzt werden.
- Die Vorgaben der einzelnen Fördermaßnahmen sind einzuhalten.

### Nicht gefördert werden

Folgende Punkte führen zu einem Ausschluss der Förderung durch die Stadt Aachen:

- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht erhalten bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegen.
- Maßnahmen, durch die neue Wohnflächen erstmals geschaffen werden (z.B. Neubauten, Anbauten oder Erweiterungen). Davon ausgenommen sind Dachgeschossaus-/umbauten, Aufstockung bestehender Gebäude und die Umnutzung von Kellerflächen zu Wohnzwecken.
- Maßnahmen im Selbstbau
- Maßnahmen die im Rahmen weiterer Förderkulissen der Stadt Aachen bereits gefördert werden

Zusätzlich sind weitere Ausschlusskriterien in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.

## 3. Zuwendungsempfänger\*in

Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentumsgemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) und Wohngenossenschaften) von Gebäuden, deren Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes von Aachen liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum sich das Gebäude befindet. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung begonnen worden sind, werden nicht gefördert. Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.
- 4.2 Auf schriftlichen Antrag kann ein vorzeitiger, förderungschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Mit den Maßnahmen darf auch nach Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht begonnen werden bis die schriftliche Genehmigung dafür vorliegt. Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Förderung abgeleitet werden.
- 4.3 Der/Die Antragstellende ist Eigentümer\*in des Gebäudes, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll. Wird der Antrag durch andere, z.B. Wohnungseigentumsverwaltungen oder Hausverwaltungen eingereicht, ist das Einverständnis der Eigentümer\*in für die Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.

## 5. Antragsverfahren

- 5.1 Der Antrag auf Förderung muss über das Serviceportal der Stadt Aachen gestellt werden.  
<https://serviceportal.aachen.de/>  
Hier finden Sie auch weitere Informationen zur Anmeldung und Nutzung des Serviceportals. Den Link zur Antragstellung finden Sie auf dem Internetauftritt der Stadt Aachen unter:  
[www.aachen.de/altbau](http://www.aachen.de/altbau).  
Hier finden Sie auch unsere Kontaktdaten bei Fragen oder Problemen mit der Antragstellung.
- 5.2 Einzureichende Unterlagen  
Zum Online Antragsformular **müssen** die Angebote bzw. Kostenvoranschläge der Fachfirmen / Architekt\*innen zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme(n) eingereicht werden. Weitere in den Förderbausteinen (unter den Ziffern 8.1 – 8.2 der Richtlinie) benannten Unterlagen sind dem Antrag ebenfalls beizufügen.  
Die geforderten Unterlagen können Sie im Service Portal in ihren Antragsvorgang hochladen. Der/die Antragstellende erhält nach erfolgreicher Prüfung des Antrages einen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Aachen. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird der/die Antragstellende aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer festgelegten Frist nachzureichen. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Für eine Beratung zur Antragstellung und zu inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen stehen die zuständigen Mitarbeiter\*innen von altbau plus e.V. zur Verfügung. altbau plus e.V. unterstützt auch bei der fachlichen Bearbeitung der Förderanträge sowie der Prüfung der Nachweise zur Auszahlung der Mittel.

altbau plus e.V.  
AachenMünchener-Platz 5  
52064 Aachen  
info@altbauplus.de  
Tel. 0241 4138880  
www.altbauplus.info

### 5.3 Bewilligung / Zuwendungsbescheid

Bewilligende Stelle ist die Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, 52058 Aachen. Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt in der Reihenfolge der Antragsengänge.

Nach positiver Prüfung der Maßnahmen im Hinblick darauf, dass diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt werden, wird der Förderbetrag nach Maßgabe dieser Richtlinie ermittelt und ein entsprechender Zuwendungsbescheid erteilt.

Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet die Stadt Aachen als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 5.4 Auszahlung des Förderbetrages

Die Auszahlung erfolgt erst nach Umsetzung der Maßnahmen bei

- Vorlage der entsprechenden Kosten-/Verwendungsnachweise und
- Bescheinigung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahme durch das Fachunternehmen (Vorlagen stehen unter [www.aachen.de/altbau](http://www.aachen.de/altbau) zum Download zur Verfügung)
- Nachweise der weiteren Anforderungen nach Ziffer 8 der Richtlinie

Als Kostennachweis sind die Abschlussrechnungen der ausführenden Firmen sowie die zugehörigen Zahlungsbelege (z.B. Kopie des Kontoauszuges) einzureichen. Aus der Schlussrechnung müssen das Datum der Auftragserteilung sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein. Je nach Maßnahme sind mit dem Kostennachweis weitere Nachweise einzureichen.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme(n) ist mit der entsprechenden Fachunternehmerbescheinigung und den erforderlichen Übergabeprotokollen nachzuweisen.

Details zu den Anforderungen finden sich bei der Beschreibung der einzelnen Fördermaßnahmen (Ziffer 8 der Richtlinie).

Die geforderten Nachweise sind über das Konto der Antragstellung im Serviceportal der Stadt Aachen einzureichen <https://serviceportal.aachen.de/>

Bei Problemen mit der Einreichung der Nachweise melden Sie sich über die auf [www.aachen.de/altbau](http://www.aachen.de/altbau) hinterlegten Kontaktmöglichkeiten bei uns.

### 5.5 Dauer der Bewilligung

Der Anspruch auf Förderung erlischt 18 Monate nach Datum des Bewilligungsbescheides. Innerhalb dieser Frist müssen die geforderten Nachweise erbracht werden. Eine einmalige Verlängerung der Frist um weitere 6 Monate kann auf Antrag gewährt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der 18 Monatsfrist zu stellen. Werden bis zum Ablauf der Frist die geforderten Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid automatisch seine Gültigkeit. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind verzinst zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

## 6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Die Fördermittel werden in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen bewilligt.

Die Fördersumme pro Gebäude und Kalenderjahr ist auf maximal 150.000 Euro begrenzt.

6.2 Jede Maßnahme ist pro Gebäude nur einmal förderfähig.

6.3 Die Fördermittel werden nur bewilligt, wenn eine *Fördersumme von mindestens 500 Euro* pro Antrag erreicht wird (Bagatellgrenze).

- 6.4 Der maximale Förderbetrag richtet sich entsprechend nach der Angebotssumme bzw. dem Kostenvoranschlag zur Durchführung der Maßnahme und den weiteren Bestimmungen nach Ziffer 8. Der spätere Auszahlungsbetrag (tatsächliche Fördersumme) richtet sich nach den tatsächlich umgesetzten und nachgewiesenen Maßnahmen und kann damit vom Maximalbetrag abweichen. Eine Überschreitung des bewilligten Maximalbetrages ist nicht möglich.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Maßnahmen an Baudenkmalen im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern die Gebäude auf der offiziellen Denkmalliste der Stadt Aachen geführt und die Maßnahmen von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt sind.
- 7.2 Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.
- 7.3 Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.
- 7.4 Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang vom geforderten Standard abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden können. Im Ergebnis kann dies zu einer veränderten Förderhöhe führen. Mehrkosten für die Durchführung einer Maßnahme können nicht berücksichtigt werden. Eventuelle Minderausgaben werden abgezogen.
- 7.5 Die mit Mitteln aus dem Förderprogramm gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.
- 7.6 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 7.7 Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der geförderten haustechnischen Anlage (Ziffer 8.2) auf die Käufer zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf die neuen Eigentümer\*innen über.
- 7.8 Die Förderung ist in voller Höhe und verzinst an die Stadt Aachen zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Die Förderung ist ebenfalls verzinst zu erstatten, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder der zugrundeliegende Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wurde. Zur Höhe der Verzinsung siehe Ziffer 5.5.
- 7.9 Kumulierung  
Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, sofern dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Ob die Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber möglich ist, ist durch den Antragstellenden eigenverantwortlich zu prüfen.

## 8. Geförderte Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden

### 8.1 Gebäudehülle

#### Allgemeine Fördervoraussetzungen

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben laut Ziffer 2 dieser Richtlinie sind einzuhalten.
- Die Vorgaben der beschriebenen Fördermaßnahmen unter Ziffer 8.1 sind einzuhalten.
- Förderungen an Baudenkmalen (siehe 8.1.6, 8.1.7, 8.1.11 und 8.1.13) im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern die Gebäude auf der offiziellen Denkmalliste der Stadt Aachen geführt werden und die Maßnahmen von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt sind.

#### Gefördert werden:

*Maßnahmen an der Gebäudehülle*

##### Dämmung

- Dach / Oberste Geschossdecke
- Außenwand / Dachgauben
- Kellerdecke
- Innendämmung (Dämmstoffdicke mindestens 4 cm)
- Kerndämmung (Luftschicht mindestens 4 cm)
- Dachflächen im Denkmal
- Außenwand im Denkmal

##### Austausch von Fenster und Türen

- Fenster, Balkon- und Terrassentüren
- Dachflächenfenster
- Hauseingangstüren, Außentüren beheizter Räume
- Fenster, Balkon- und Terrassentüren im Denkmal
- Ertüchtigung von Fenstern, Hauseingangstüren und Außentüren beheizter Räume
- Ertüchtigung von Fenstern, Hauseingangstüren und Außentüren beheizter Räume im Denkmal

Die Förderung beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) pro Sanierungsobjekt.

##### Bonus für Maßnahmen an der Gebäudehülle

- Ganzheitliche Maßnahmen
- Sanierung auf Effizienzhaus - Standard

#### Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, durch die neue Wohnflächen erstmals geschaffen werden (z.B. Anbauten oder Erweiterungen). Davon ausgenommen sind Dachgeschossaus-/umbauten, Aufstockung bestehender Gebäude und die Umnutzung von Kellerflächen zu Wohnzwecken.
- Maßnahmen in denen erdölbasierte Dämmstoffe, wie bspw. Dämmstoffe aus Polystyrol und Polyurethan zum Einsatz kommen.

Mit Beantragung der Förderung verpflichtet sich der Antragstellende, keine der oben genannten Materialien in den geförderten Maßnahmen einzusetzen.

### **Einzureichende Unterlagen – zur Auszahlung der Förderung**

1. Es muss innerhalb der Frist eine Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes über das Serviceportal der Stadt Aachen <https://serviceportal.aachen.de/> eingereicht werden, die erkennen lässt, welche Maßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m<sup>2</sup>K, etc.) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist.
2. Die Bescheinigung des Fachunternehmens ist beizufügen, in der Umfang und ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme/n vom Fachunternehmen eingetragen und per Unterschrift zu bestätigen ist. Ein entsprechender Vordruck der Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle kann unter <https://www.aachen.de/altbau> heruntergeladen werden
3. Darüber hinaus sind ggf. weitere Unterlagen beizufügen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind.

### **8.1.1 – 8.1.7 Zuschüsse für Dämmung der Gebäudehülle**

#### Förderhöhe

Die Nutzung konventioneller Dämmstoffe wird mit einer Förderung von **20 Euro je m<sup>2</sup>** Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Ziffer 8.1.1 – 8.1.7 genannten U-Werte honoriert.

Der Einsatz von erdölbasierten Dämmstoffen, wie bspw. Dämmstoffe aus Polystyrol und Polyurethan ist laut den Vorgaben unter Ziffer 8.1 von der Förderung ausgeschlossen.

#### **Dämmstoffe mit Zertifikat (Nachweis der Nachhaltigkeit)**

#### Förderhöhe

Die Nutzung nachhaltiger Dämmstoffe mit den unten genannten Zertifikaten wird mit einer erhöhten Förderung von **50 Euro je m<sup>2</sup>** Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Ziffer 8.1.1 – 8.1.7 genannten U-Werte honoriert.

Der Einsatz von erdölbasierten Dämmstoffen, wie bspw. Dämmstoffe aus Polystyrol oder Polyurethan ist laut den Vorgaben unter Ziffer 8.1 von der Förderung ausgeschlossen.

#### Fördervoraussetzungen

Nachzuweisen bei Antragstellung sind entweder die (weitere Informationen in den Anlagen)

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR) oder
- Prüfzeichen vom Österreichisches Institut für Baubiologie und -ökologie oder
- gelistet bzw. empfohlen durch den Fachhandelsverbund öko+ oder
- für nachhaltige Dämmstoffe ohne die oben genannten Voraussetzungen die Gleichwertigkeit des Dämmstoffes in Anlehnung an die oben genannten Anforderungen.

Die Voraussetzung für die Einstufung eines Dämmstoffes als nachhaltigen Dämmstoff im Rahmen der Förderung ist eine lückenlose Volldeklaration der Inhaltsstoffe.

Die entsprechenden Nachweise müssen vom Antragstellenden vorgelegt werden.

Dämmstoffe die noch nicht zertifiziert sind, aber alle Merkmale der Nachhaltigkeit im Sinne der Förderung erfüllen und diese entsprechend belegt werden, können somit auch gefördert werden.

Darunter fallen unter anderem:

- Organische und mineralische Naturdämmstoffe (Holzfaser, Flachs, Hanf, Schafwolle, Mineralschaumplatten u.a.).
- Organische und mineralische Recyclingdämmstoffe (Zellulose, Schaumglas u.a.).

Werden nachhaltige Dämmstoffe mit Zertifikat in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der zusätzliche Fördersatz ab einem **Anteil von 80 % des wärmedämmenden Bauteilaufbaus** in voller Höhe gezahlt. Werden weniger als 80 % der Bauteilfläche mit diesen nachhaltigen Dämmstoffen ausgeführt, so gelten die oben genannten reduzierten Fördersätze für konventionelle Dämmstoffe für das gesamte Bauteil.

### 8.1.1 Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke

#### Anforderung

Bei Dämmung der Dachflächen oder der obersten Geschossdecke mit den geförderten Dämmstoffen ist der Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$  einzuhalten.

Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### 8.1.2 Dämmung Außenwand /Dachgauben

#### Anforderung

Bei Dämmung von Außenwänden oder der Dachgauben mit den geförderten Dämmstoffen ist der Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  einzuhalten.

Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### 8.1.3 Dämmung Kellerdecke

#### Anforderung

Bei Dämmung von Kellerdecken mit den geförderten Dämmstoffen ist der Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$  einzuhalten.

Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### 8.1.4 Innendämmung

#### Anforderung

Bei der Innendämmung von Außenwänden mit den geförderten Dämmstoffen ist ein Dämmstoff mit einer Wärmeleitstufe (WLS) von mindestens 040 (bzw. Wärmeleitfähigkeit von  $\lambda \leq 0,40 \text{ W/mK}$ ) zu verwenden und die Dämmstärke mindestens 4 cm einzuhalten.

Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß GEG-Berechnung ermittelt. Die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.

Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise



### **8.1.5 Kerndämmung**

#### Anforderung

Bei der Kerndämmung von Außenwänden mit den geförderten Dämmstoffen ist ein Dämmstoff mit einer Wärmeleitstufe (WLS) von mindestens 040 (bzw. Wärmeleitfähigkeit von  $\lambda \leq 0,40 \text{ W/mK}$ ) zu verwenden und eine Luftschicht von mindestens 4 cm mit dem Dämmstoff zu füllen. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmstärke von 2 cm erhalten.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### **8.1.6 Dämmung Dach im Denkmal**

#### Anforderung

Bei Dämmung der Dachflächen im Denkmal mit den geförderten Dämmstoffen ist der Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,40 \text{ W/m}^2\text{K}$  einzuhalten.

#### Fördervoraussetzung

Baudenkmal liegt im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung, wird auf der offiziellen Denkmalliste der Stadt Aachen geführt und die Maßnahme ist von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### **8.1.7 Dämmung Außenwand / Dachgauben im Denkmal**

#### Anforderung

Bei Dämmung von Außenwänden oder der Dachgauben im Denkmal mit den geförderten Dämmstoffen ist der Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$  einzuhalten.

#### Fördervoraussetzung

Baudenkmal liegt im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung, wird auf der offiziellen Denkmalliste der Stadt Aachen geführt und die Maßnahme ist von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### 8.1.8 – 8.1.13 Zuschüsse für Fenster und Türen

#### Förderhöhe

Der Austausch, sowie die Ertüchtigung bestehender Fenster, Balkon – und Terrassentüren, Dachflächenfenster, Hauseingangstüren und Außentüren beheizter Räume wird mit einer Förderung von **50 Euro je m<sup>2</sup>** Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Punkt 8.1.8 – 8.1.13 genannten **U<sub>w</sub>-Werte** bzw. **U<sub>D</sub>-Werte** honoriert.

Der Wärmedurchgangskoeffizient (**U<sub>w</sub>-Wert** bzw. **U<sub>D</sub>-Wert**) bezieht sich dabei immer auf das gesamte Bauteil (*Glas einschließlich Rahmen*). Auch bei ertüchtigten Bauteilen (neue Scheiben) muss vom gesamten Bauteil (*Glas einschließlich Rahmen*) der Wärmedurchgangskoeffizient eingehalten und entsprechend vom Fachunternehmen nachgewiesen werden.

Ausgeschlossen von der Förderung ist die Verwendung folgender Materialien:

- Holzprodukte ohne Nachweis der Herkunft aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung.  
Der Nachweis ist durch Vorlage eines Zertifikats von FSC, PEFC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen.

### Verwendung von Holz in Rahmen und Türen aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung

#### Förderhöhe

Der Austausch, sowie die Ertüchtigung bestehender Fenster, Balkon – und Terrassentüren, Dachflächenfenster, Hauseingangstüren und Außentüren beheizter Räume unter Verwendung von Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft wird mit einer Förderung von **150 Euro je m<sup>2</sup>** Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Punkt 8.1.8 – 8.1.13 genannten **U<sub>w</sub>-Werte** bzw. **U<sub>D</sub>-Werte** honoriert.

Der Wärmedurchgangskoeffizient (**U<sub>w</sub>-Wert** bzw. **U<sub>D</sub>-Wert**) bezieht sich dabei immer auf das gesamte Bauteil (*Glas einschließlich Rahmen*). Auch bei ertüchtigten Bauteilen (neue Scheiben) muss vom gesamten Bauteil (*Glas einschließlich Rahmen*) der Wärmedurchgangskoeffizient eingehalten und entsprechend vom Fachunternehmen nachgewiesen werden.

Die Herkunft des Holzes aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist mit den entsprechenden FSC-/PEFC-Zertifikat nachzuweisen. Die Kombination mit ergänzenden Materialien wie z.B. Aluminium zum Schutz des Holzes ist erlaubt.

Der Nachweis zu den oben benannten Materialien muss erkennbar für das auf dem Angebot benannte und zur Förderung beantragte Fenstersystem erfolgen. Nachweise die nicht erkennbar dem zur Förderung eingereichten Fenstersystem ausgestellt sind, können nicht akzeptiert werden.

### **8.1.8 Austausch Fenster, Balkon- und Terrassentüren**

#### Anforderung

Gefördert werden der Einbau neuer Fenster, Balkon- und Terrassentüren wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils den Wert von  $U_w \leq 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$  (*Glas einschließlich Rahmen*) einhält.

Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### **8.1.9 Dachflächenfenster**

#### Anforderung

Gefördert werden der Einbau neuer Dachflächenfenster, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils den Wert von  $U_w \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$  (*Glas einschließlich Rahmen*) einhält.

Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### **8.1.10 Austausch Hauseingangstüren und Außentüren beheizter Räume**

#### Anforderung

Gefördert werden der Einbau neuer Hauseingangstüren und Außentüren beheizter Räume, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils den Wert von  $U_D \leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$  (*Glas einschließlich Rahmen*) einhält.

Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### **8.1.11 Austausch Fenster, Balkon- und Terrassentüren im Denkmal**

#### Anforderung

Gefördert werden der Einbau neuer Fenster, Balkon- und Terrassentüren im Denkmal wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils den Wert von  $U_w \leq 1,4 \text{ W/m}^2\text{K}$  (*Glas einschließlich Rahmen*) einhält.

#### Fördervoraussetzung

Baudenkmal liegt im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, wird auf der offiziellen Denkmalliste der Stadt Aachen geführt und die Maßnahme ist von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt.

Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### 8.1.12 Ertüchtigung von Fenster und Außentüren beheizter Räume

#### Förderhöhe

Gefördert wird die Ertüchtigung (neue Scheiben) bestehender Fenster und Außentüren, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils nach der Ertüchtigung den Wert von  $U_w \leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$  (*Glas einschließlich Rahmen*) einhält. Auch bei ertüchtigen Bauteilen muss der Wärmedurchgangskoeffizient entsprechend vom Fachunternehmen nachgewiesen werden.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### 8.1.13 Ertüchtigung von Fenster und Außentüren beheizter Räume im Denkmal

#### Förderhöhe

Gefördert wird die Ertüchtigung (neue Scheiben) bestehender Fenster und Außentüren im Denkmal, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils nach der Ertüchtigung den Wert von  $U_w \leq 1,6 \text{ W/m}^2\text{K}$  (*Glas einschließlich Rahmen*) einhält. Auch bei ertüchtigen Bauteilen muss der Wärmedurchgangskoeffizient entsprechend vom Fachunternehmen nachgewiesen werden.

#### Fördervoraussetzung

Baudenkmal liegt im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, wird auf der offiziellen Denkmalliste der Stadt Aachen geführt und die Maßnahme ist von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.1 Gebäudehülle
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### 8.1.14 Bonus ganzheitliche Maßnahmen

#### Förderhöhe

Bei der Kombination von **zwei** Maßnahmen aus dem Förderbereich Dämmung Gebäudehülle (8.1.1 – 8.1.7; mindestens 90 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert):

- Wenn zwei Dämmmaßnahmen aus dem oben genannten Förderbereich Gebäudehülle gleichzeitig durchgeführt werden, wird ein zusätzlicher Bonus von 1.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 1.500 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt.

Bei der Kombination von **drei** Maßnahmen aus dem Förderbereich Dämmung Gebäudehülle (8.1.1 – 8.1.7; mindestens 90 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert):

- Wenn drei Dämmmaßnahmen aus dem oben genannten Förderbereich Gebäudehülle gleichzeitig durchgeführt werden, wird ein zusätzlicher Bonus von 2.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 3.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt.

#### Voraussetzung für den Bonus

Die Maßnahmen sind gemeinsam in einem Antrag zu beantragen, damit der Bonus gewährt werden kann.

#### Ausgeschlossen von der Förderung sind:

Kombination von Teilflächen. Die jeweiligen Bauteile laut Fördermaßnahmen 8.1.1 - 8.1.7 müssen vollständig gedämmt werden (mindestens 90 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche, bspw. Dach oder Kellerdecke). Ausgenommen davon sind Flächen von Fenstern, Balkon-, Terrassen- und Außentüren.

### **8.1.15 Bonus Sanierung auf Effizienzhaus - Standard**

#### Förderhöhe

Der Umbau eines Bestandsgebäudes zu einem Effizienzhaus 55 (BEG) wird zusätzlich honoriert. Der Bonus bei Erreichen des Effizienzhaus 55-Standards beträgt einmalig 5.000 €.

#### Fördervoraussetzungen

Es gelten die Anforderungen und der Nachweis, die für die BEG-Förderung erforderlich sind.

#### Einzureichende Unterlagen

- Dem Antrag ist die Antragsbewilligung der BEG auf ein Effizienzhaus 55 beizulegen oder ein gleichwertiger Nachweis über die geplanten Maßnahmen zur Erreichung des Effizienzhaus 55-Standards.
- Zur Auszahlung des Förderbetrages ist ein Nachweis der BEG über die abgeschlossene Umsetzung und Erreichen des Effizienzhaus 55 Standards oder ein gleichwertiger Nachweis über die abgeschlossene Umsetzung und das Erreichen des Effizienzhaus 55-Standards einzureichen.

## 8.2. Gebäudetechnik

### Allgemeine Fördervoraussetzungen

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben laut Ziffer 2 dieser Richtlinie sind einzuhalten.
- Die Vorgaben der beschriebenen Fördermaßnahmen unter Ziffer 8.2 sind einzuhalten.

### Gefördert werden:

#### *Maßnahmen an der Gebäudetechnik*

- Heizlastberechnung
- Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung
- Wärmenetzanschluss
- Solarthermie
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

#### *Bonus für Maßnahmen an der Gebäudetechnik*

- Abschied Gas-Etagenheizung (ab 3 WE)
- Bonus zur BEG-Förderung für vermieteten Wohnraum

### Einzureichende Unterlagen – zur Auszahlung der Förderung

1. Es muss innerhalb der Frist eine Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes über das Serviceportal der Stadt Aachen <https://serviceportal.aachen.de/> eingereicht werden, die erkennen lässt, welche Maßnahmen durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist.
2. Die Bescheinigung des Fachunternehmens ist beizufügen, in der Umfang und ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme/n von Fachunternehmen eingetragen und per Unterschrift zu bestätigen sind. Die Bescheinigung für Fachunternehmen zu Maßnahmen an der Gebäudetechnik kann unter <https://www.aachen.de/altbau> heruntergeladen oder auf Anfrage auch zugeschickt werden.
3. Darüber hinaus sind ggf. weitere Unterlagen beizufügen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind.

### 8.2.1 Heizlastberechnung

#### Förderhöhe

Die Heizlastberechnung nach DIN 12831-1 (2020-04) wird mit 50% der Kosten gefördert.

Höchstfördergrenze für EFH / ZFH Max. 1000 €, für MFH Max. 2.000 €.

#### Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Maßnahmen in Gebäuden mit nur einer zentralen Wärmeversorgungsanlage. Es wird eine Heizlastberechnung für das vorhandene Heizsystem nach DIN 12831-1 (2020-04) durchgeführt und dokumentiert.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Dokumentation der Heizlastberechnung durch das Fachunternehmen nach DIN 12831-1 (2020-04) (die komplette Berechnung ist zur Prüfung der Auszahlung einzureichen)
- Bescheinigung Fachunternehmen 8.2 Gebäudetechnik
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### 8.2.2 Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung

Eine effiziente und mittelfristig durch erneuerbare Energien gespeiste Wärmeversorgung wird durch eine möglichst geringe Vor- und Rücklauftemperaturen erleichtert. Durch eine Optimierung der Wärmeverteilung kann diese Absenkung der Vor- und Rücklauftemperaturen erreicht werden - bei gleichbleibendem Komfort (Raumtemperatur).

#### Förderhöhe

Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz werden mit 30% der förderfähigen Bruttokosten gefördert. Die Höchstfördersumme pro Gebäude beträgt 30.000 Euro.

#### Fördervoraussetzungen

Gefördert wird die Optimierung von Heizungsanlagen die älter als zwei und bei fossilen Heizungsanlagen nicht älter als 20 Jahre sind. Gefördert wird die Umsetzung aller Maßnahmen, bspw. Tausch der Pumpen oder Heizkörper, zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizsystem. Die Förderung setzt bei wassergeführten Heizungssystemen ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem voraus. Sofern das das Heizungssystem nicht abgeglichen ist, muss der hydraulische Abgleich nach DIN 12831-1 Verfahren B gemäß aktuellem Formular des VdZ durchgeführt werden.

- Für die Auslegungsvorlauftemperatur der Anlage ist ein Richtwert von 60 °C einzuhalten. Begründete Abweichungen von > 60 °C können als Einzelfall geprüft und gefördert werden.

#### **Ausgeschlossen von der Förderung**

Nicht förderfähig innerhalb dieser Maßnahme ist der Einbau beziehungsweise Austausch von Wärmeerzeugern.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- VdZ-Nachweisformular zur Bestätigung des hydraulischen Abgleiches ausgefüllt durch den Fachbetrieb (<https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/>)
- Bescheinigung Fachunternehmen 8.2 Gebäudetechnik
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

### 8.2.3 Neuanschluss an ein Wärmenetz

#### Förderhöhe

Der erstmalige Anschluss eines Gebäudes an ein Nah- oder Fernwärmenetz wird pauschal mit 3.000 Euro bezuschusst.

#### Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Neuanschlüsse an Wärmenetze, bei denen die Netzanschlusskosten durch den Wärmenetzbetreiber nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Der erstmalige Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, muss bei der Beantragung durch ein entsprechendes Vertragsschreiben mit dem Wärmeversorger nachgewiesen werden.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Nach Anschluss an die Nah- oder Fernwärmeversorgung ist eine Bestätigung des Wärmeversorgers über die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation und den Beginn der Wärmelieferung vorzulegen
- Bescheinigung Fachunternehmen 8.2 Gebäudetechnik
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

#### **Ausgeschlossen von der Förderung sind**

Neuanschlüsse an Wärmenetze bei denen die Anschlusskosten dem/der Gebäudeeigentümer\*in vom Wärmenetzbetreiber in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall können sich die Gebäudeeigentümer\*innen die Kosten über die Förderkulisse des BEG fördern lassen.

### **8.2.4 Einbau einer thermischen Solaranlage mit Heizungsunterstützung**

#### Förderhöhe

Der Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung wird mit 30 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.

Die Höchstfördersumme im EFH/ZFH beträgt 10.000 Euro, im MFH 20.000 Euro pro Gebäude.

#### Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Solarthermische Anlagen gemäß der „Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stand 23.11.2022.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.2 Gebäudetechnik
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs

### **8.2.5 Nachrüstung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung**

#### Förderhöhe

- Die Erstinstallation einer dezentralen Wohnungslüftungsanlage wird pro Lüftungsgerät pauschal mit 300 Euro gefördert. Pro Wohneinheit liegt die maximale Fördersumme bei 1.500 Euro.
- Die Erstinstallation einer zentralen Wohnungslüftungsanlage wird pro Wohneinheit pauschal mit 1.500 Euro gefördert.
- Die Höchstfördersumme pro Gebäude beträgt 30.000 Euro.

#### Fördervoraussetzungen

- Der Einbau einer Anlage oder dezentralen Geräten zur Wohnungslüftung mit mindestens 75 % Wärmebereitstellungsgrad.
- Bei einer nachweisbaren gewährten Auszahlung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) für die Erstinstallation von zentralen und dezentralen Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gelten die in diesem Punkt beschriebenen Anforderungen als erfüllt.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.2 Gebäudetechnik
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Durch das Fachunternehmen bestätigtes Formular zu den technischen Daten sowie zur Einregulierung der Lüftungsanlage oder Nachweis der Auszahlung durch das BEG EM

### **8.2.6 Bonus Abschied Gas-Etagenheizung**

#### Förderhöhe

Die Förderung wird gewährt für Gebäude mit mindestens 3 Wohneinheiten und beträgt je Wohneinheit

2.000 € je WE in MFH mit maximal 5 Wohneinheiten

1.500 € je WE in MFH mit maximal 10 Wohneinheiten

1.000 € je WE in MFH ab 11 Wohneinheiten

Die Förderhöchstsumme beträgt 20.000 € pro Gebäude

#### Fördervoraussetzungen

- Alle Gasetagenheizungen für Heizung- und Warmwasserbereitung werden im Gebäude demontiert und entsorgt.
- Das Gebäude verfügt über mindestens 3 Wohneinheiten.



- Das Gebäude wird neu an die Nah- oder Fernwärme angeschlossen oder eine zentrale Wärmeversorgung aus 100 % erneuerbaren Energien wird neu installiert.
- Wenn das Gebäude absehbar an ein Wärmenetz, insbesondere an das Fernwärmenetz in Aachen, angeschlossen werden kann, wird der Bonus nur in Verbindung mit dem Anschluss an das Wärmenetz gewährt.

Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Bescheinigung Fachunternehmen 8.2 Gebäudetechnik
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Nachweise der Demontage der Gas-Etagenheizungen durch das Fachhandwerk

Auszahlung

Der Bonus wird an die Gebäudeeigentümer\*innen oder Wohnungseigentümer\*innen innerhalb einer WEG ausgezahlt.

### **8.2.7 Bonus Austausch Wärmeerzeuger für vermieteten Wohnraum zur BEG-Förderung**

Förderhöhe

Für die Umsetzung einer Maßnahme zum Tausch des Wärmeerzeugers in Wohngebäuden mit vermietetem Wohnraum zahlt die Stadt Aachen einen Bonus von 20% der durch das BEG anerkannten Kosten. Die Förderhöchstsumme beträgt 30.000 € pro Gebäude.

Fördervoraussetzungen

- Förderbescheid des BEG über eine Maßnahme nach BEG EM TMA Maßnahme 3.1-3.5 oder 3.7 - 3.9 (Stand der Richtlinie 29. Dezember 2023)
- Die Wohnfläche des Gebäudes ist zu mindestens 80 % vermietet (max. 20 % selbstgenutztes Wohneigentum)

#### **Ausgeschlossen von der Förderung sind**

- Wasserstofffähige Heizungsanlagen nach BEG EM TMA 3.6
- Biomasseanlagen im sensiblen Innenstadtbereich der Stadt Aachen (siehe Anlage)

Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Nachweis des BEG zur Fertigstellung und Auszahlung einer Maßnahme nach BEG EM TMA 3.1 - 3.5 oder 3.7 - 3.9 (Stand der Richtlinie 29. Dezember 2023)
- Bescheinigung Fachunternehmen 8.2 Gebäudetechnik
- Kopie der Rechnungen und Zahlungsnachweise

## **9. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie**

Diese Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

### **Anlagen**

- Übersicht zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude
- Infoblatt zu Förderung nachhaltiger Dämmstoffe mit Zertifikat
- Karte zu sensiblen Innenstadtbereich der Stadt Aachen

# Übersicht zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude

Stand 01.04.2024

**Bitte vor Antragstellung prüfen! Förderanträge müssen eine Mindestfördersumme von 500 € erreichen. Anträge mit geringeren Fördersummen werden nicht bearbeitet.**

Maßnahmen Gebäudehülle		Anforderung	Förderbetrag		Höchstbetrag	Bemerkung
<b>Dämmung</b>		<b>maximale Wärmedurchgangskoeffizienten des gedämmten Bauteils</b>	<b>Dämmstoff mit Zertifikat</b>		<b>50% der Gesamtkosten</b>	<p><b>Erölbasierte Dämmstoffe, wie bspw. Dämmstoffe aus Polystyrol und Polyurethan sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen!</b></p> <p>Für die erhöhte <b>Förderung von 50 €/m<sup>2</sup></b> (zertifizierter Dämmstoff) werden bei Antragstellung folgende Zertifikate / Nachweise anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen</li> <li>- Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)</li> <li>- Prüfzeichen vom Österreichisches Institut für Baubiologie und -ökologie</li> <li>- Gelistet bzw. empfohlen durch den Fachhandelsverbund öko+ oder gleichwertige Produkte.</li> </ul>
8.1.1	Dach / Oberste Geschossdecke	U-Wert: ≤ 0,14 W/m <sup>2</sup> K	20 €/m <sup>2</sup> (konventionelle Dämmstoffe werden nur noch in einer Übergangsphase bis maximal 31.12.2026 gefördert)	50 €/m <sup>2</sup>		
8.1.2	Außenwand /Dachgauben	U-Wert: ≤ 0,20 W/m <sup>2</sup> K				
8.1.3	Kellerdecke	U-Wert: ≤ 0,25 W/m <sup>2</sup> K				
8.1.4	Innendämmung (Dämmstoff mindestens 4 cm)	Wärmeleitstufe (WLS) ≤ 040				
8.1.5	Kerndämmung (Luftschicht mindestens 4 cm)	Wärmeleitstufe (WLS) ≤ 040				
8.1.6	Dachflächen ( <i>Denkmal</i> )	U-Wert: ≤ 0,40 W/m <sup>2</sup> K				
8.1.7	Außenwand ( <i>Denkmal</i> )	U-Wert: ≤ 0,45 W/m <sup>2</sup> K				
<b>Fenster und Türen</b>		<b>maximale Wärmedurchgangskoeffizienten Glas und Rahmen kombiniert</b>	<b>Holz mit Zertifikat</b>		<b>150 €/m<sup>2</sup></b>	<p><b>Die Fenster und Türen müssen nach den Ertüchtigung die vorgegebenen U-Werte (Glas und Rahmen kombiniert) erreichen. Der Uw-Wert bzw. Ud-Wert ist nachzuweisen.</b></p> <p>Die erhöhte <b>Förderung von 150 €/m<sup>2</sup></b> für den Einbau neue Fensterprofile oder Außentüren wird gewährt wenn Rahmen / Türen aus <b>Holz</b> eingebaut und die Herkunft aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung mit den entsprechenden FSC-/PEFC-Zertifikat nachgewiesen wird. Die Kombination mit ergänzenden Materialien wie z.B. Aluminium zum Schutz des Holzes ist erlaubt.</p>
8.1.8	Fenster, Balkon- und Terrassentüren	U <sub>w</sub> -Wert: ≤ 0,95 W/m <sup>2</sup> K	50 €/m <sup>2</sup>			
8.1.9	Dachflächenfenster	U <sub>w</sub> -Wert: ≤ 1,0 W/m <sup>2</sup> K				
8.1.10	Hauseingangstüren, Außentüren beheizter Räume	U <sub>D</sub> -Wert: ≤ 1,3 W/m <sup>2</sup> K				
8.1.11	Fenster, Balkon- und Terrassentüren ( <i>Denkmal</i> )	U <sub>w</sub> -Wert: ≤ 1,4 W/m <sup>2</sup> K				
8.1.12	Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren	U <sub>w</sub> -Wert: ≤ 1,3 W/m <sup>2</sup> K				
8.1.13	Ertüchtigung Fenstern und Außentüren (Denkmal)	U <sub>w</sub> -Wert: ≤ 1,6 W/m <sup>2</sup> K				
<b>Bonus</b>		<b>Anforderung</b>		<b>Förderbetrag</b>		<b>Höchstbetrag</b>
8.1.14	Ganzheitliche Maßnahmen	Förderung von zwei Maßnahmen aus dem Förderbaustein Gebäudehülle 8.1.1 - 8.1.7 *	1000€ für EFH / ZFH	1500 € für MFH	1.500 €	* Für den Bonus müssen die förderfähigen Maßnahmen <b>aus dem Teilbereich Dämmung</b> in einem Förderantrag im Service Portal beantragt werden. Maßnahmen in weiteren Anträgen mit einer separaten Antragsnummer oder Kombinationen mit Maßnahmen aus dem Teilbereich Fenster und Türen werden nicht akzeptiert.
		Förderung von drei Maßnahmen aus dem Förderbaustein Gebäudehülle 8.1.1 -8.1.7 *	2000€ für EFH / ZFH	3000 € für MFH	3.000 €	
8.1.15	Sanierung auf Effizienzhaus - Standard	Effizienzhaus 55	5.000 €		5.000 €	Nachweis der Berechnung und Bewilligung des Effizienzhaus 55 nach BEG
<b>Maßnahmen Gebäudetechnik</b>		<b>Anforderung</b>	<b>Förderbetrag</b>		<b>Höchstbetrag</b>	<b>Bemerkung</b>
8.2.1	Heizlastberechnung	Durchführung einer Heizlastberechnung für das bestehende Heizsystem nach DIN 12831-1 (2020-04)	50% der Bruttokosten		1.000 € EFH/ZFH 2.000 € MFH	Die Heizlastberechnung ist ein Rechenverfahren zur Ermittlung des Bedarf der thermischen Energie die einem Raum/Gebäude zugeführt werden muss. Für die optimale Planung eines des Heizsystems ist die Heizlastberechnung Voraussetzung.
8.2.2	Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	Reduzierung des Energieverbrauches und Optimierung der Wärmeverteilung	30 % der förderfähigen Bruttokosten		30.000 €	Gefördert wird die Optimierung von Heizungsanlagen die älter als zwei und bei fossilen Heizungsanlagen nicht älter als 20 Jahre sind. Die Förderung setzt den hydraulischen Abgleich des Systems voraus und ist nachzuweisen.
8.2.3	Wärmenetzanschluss	Neuanschluss an ein Wärmenetz (auch kalte Nahwärme)	3.000 € pauschal		3.000 €	Förderfähig sind ausschließlich Wärmenetzanschlüsse, deren Installationskosten dem Kunden nicht gesondert in Rechnung stellt, sondern über den Wärmepreis finanziert. Im anderen Fall bietet das BEG eine Förderkulisse.
8.2.4	Solarthermie	Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung	30 % der förderfähigen Bruttokosten		10.000 € EFH/ZFH 20.000 € MFH	Förderfähig sind thermische Solaranlagen die im Rahmen eines bereits bestehenden Heizungssystems nachgerüstet werden . Die Anlagen müssen bei der BAFA (www.bafa.de) Stand 23.11.2022 oder aktueller gelistet sein.
8.2.5	Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Erstinstallation von dezentralen Wohnungslüftungsanlagen und -geräten mit mindestens 75 % Wärmebereitstellungsgrad.	€ 300 pro dezentrales Lüftungsgerät bzw. pro Gerätepaar, maximal jedoch € 1.500 pro Wohneinheit		30.000 €	Förderfähig ist der Einbau einer Anlage oder dezentralen Geräten zur Wohnungslüftung mit mindestens 75 % Wärmebereitstellungsgrad. Bei der Förderung einer der genannten Lüftungsanlagen über die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) für die Erstinstallation von zentralen und dezentralen Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, gilt die Anforderung als erfüllt.
		Erstinstallation von zentralen Wohnungslüftungsanlagen mit mindestens 75 % Wärmebereitstellungsgrad.	€ 1.500 pro lüftungstechnisch versorgte Wohneinheit		30.000 €	
<b>Bonus</b>		<b>Anforderung</b>	<b>Förderbetrag</b>		<b>Höchstbetrag</b>	<b>Bemerkung</b>
8.2.6	Abschied Gas-Etagenheizung (ab 3 WE)	Demontage der Gas-Etagenheizung und Erstanschluss an ein Wärmnetz oder Neuinstallation einer zentralen Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien	2.000 € je WE	gilt für alle MFH/WEG mit maximal 5 WE	10.000 €	Wenn absehbar der Anschluss an ein Wärmenetz, im besonderen an das Fernwärmenetz in Aachen möglich ist, wird der Bonus nur in Verbindung mit dem Anschluss an das Wärmenetz gewährt.
			1.500 € je WE	gilt für alle MFH/WEG mit maximal 10 WE	15.000 €	
			1.000 € je WE	gilt für alle MFH/WEG ab 11 Wohneinheiten	20.000 €	
8.2.7	Bonus zur BEG-Förderung für vermieteten Wohnraum	Nachweis der Förderung einer Anlage zur Wärmeerzeugung nach BEG EM TMA (ausgeschlossen sind wasserstofffähige Heizungen)	20 % der durch das BEG anerkannten Kosten		30.000 €	Für vermieteten Wohnraum zahlt die Stadt Aachen einen Bonus für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen nach BEG EM TMA Maßnahme 3.1-3.5, 3.7-3.9. Der Förderbescheid des BEG ist bei Antragstellung einzureichen.

### Förderung Dämmstoffe mit Zertifikat (Nachweis der Nachhaltigkeit)

Dämmstoffe mit den aufgelisteten Zertifikaten werden mit einer Förderung von 50 Euro je m<sup>2</sup> von der Stadt Aachen gefördert, wenn sie zu mindestens 80% in der Maßnahme verwendet werden. Weitere Informationen zu den zertifizierten Dämmstoffen finden sie über die hinterlegten Links auf Seiten der Anbieter:



natureplus e.V.  
<https://www.natureplus.org>



Institut für Baubiologie  
Rosenheim GmbH  
<https://www.baubiologie-ibr.de>



Fachhandelsverbund öko+  
[www.oekoplus.de](http://www.oekoplus.de)



Österreichisches Institut für  
Baubiologie und -ökologie  
<https://www.ibo.at>

**Produkte mit gleichwertigen Eigenschaften** werden ebenfalls für die Förderung nach 8.3.1 akzeptiert. Die Gleichwertigkeit muss nachvollziehbar dargestellt werden. Hierzu ist mindestens eine lückenlose Volldeklaration unverzichtbar.

*Haben Sie Interesse an einer Sanierung mit nachhaltigen Dämmstoffen?  
Das Team von altbau plus berät Sie gerne dazu!*

Unsere Kontaktdaten finden Sie auf diesem Infoblatt oder im Web unter [www.altbauplus.info](http://www.altbauplus.info)

